

Gliederung des forstlichen Beitragsmaßstabs, die von einer Gruppe von Forstwissenschaftlern und forstlichen Verbandsvertretern\* erarbeitet wurde, liegen den Kollegialorganen des LSV-Bundesträgers bereits vor.

#### Fazit

Es sichert die Akzeptanz des unlängst gegründeten LSV-Bundesträgers, wenn

alle zwangsweise Versicherten auf eine angemessene Lastenverteilung vertrauen dürfen, die aktuell vor allem für forstliche Kleinbetriebe offensichtlich nicht gegeben ist. Es bedarf nur punktueller Veränderungen, um den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in Deutschland deutlich akzeptablere Lösungsangebote unterbreiten zu kön-

nen. Die Verantwortlichen in der Politik wie im LSV-Bundesträger sollten die Chance nutzen!

\* Für die kollegiale Zusammenarbeit danken die Autoren den Gruppenmitgliedern der AG Forstlicher Beitragsmaßstab: Prof. Dr. M. Dieter, Prof. Dr. B. Möhring, Dr. W. Schuh und Prof. Dr. A. W. Bitter

# Keine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren

Text: RA Jan-Henrik Schulze-Steinen | gekürzte Fassung

Der Entscheidung des BGH vom 2.10.2012 (Az.: VI ZR 311/11) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin wurde bei einem Spaziergang von einem herabfallenden Ast getroffen und schwer verletzt als sie in einem ca. 300 Hektar großen, planmäßig bewirtschafteten Wald der Beklagten, der am Stadtrand als Naherholungsgebiet dient, spazieren ging. Durch einen ca. 106-jährigen Eichenbestand führte ein 3,5 Meter breiter Forstwirtschaftsweg. In einer Entfernung von 5 bis 6 Metern abseits dieses Weges löste sich aus einer Eiche ein 17 Meter langer, mehrfach gekrümmter Starkast, der die Klägerin am Hinterkopf traf. Zum Unfallzeitpunkt herrschte leichter Wind und es war sehr warm.

Die Klägerin nahm den Beklagten wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und wegen Ersatz materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch, letztlich ohne Erfolg.

1| Der BGH hat seine Entscheidung im Wesentlichen so begründet:

Zwar ist verkehrssicherungspflichtig auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt, schränkte aber ein, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann.

Es reicht aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Waldbesitzer für ausreichend hält, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die den Umständen nach zuzumuten sind.

Für diesen Einzelfall hat das Gericht ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze und der gesetzlichen Risikoanweisung hinsichtlich walddtypischer Gefahren eine Haftung des Waldbesitzers wegen

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht gegeben ist. Das Gericht hat auf § 14 Bundeswaldgesetz sowie § 6 Abs. 1 ThürWaldG verwiesen, wonach der Besucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt und mithin eine

Anzeige

## GUNTAMATIC – Wegweisende Hackschnitzel- und Pflanzenheiztechnologie



**GUNTAMATIC** treibt seit Jahren die Entwicklung bei Hackschnitzel- und Pflanzenheizungen unter Hochdruck voran: Bereits vor 10 Jahren präsentierte das **GUNTAMATIC**-Entwicklungsteam erstmals die industrielle Treppenrosttechnologie und damit wegweisende Verbrennungstechnik für Hackschnitzel und Pflanzenbrennstoffe.

### Echte Treppenrosttechnologie

„Mit einer sogenannten echten Treppenrosttechnologie ermöglicht die Baureihe POWERCHIP eine besonders hochwertige Verbrennung von Holz und Pflanzenbrennstoffen“, sagt Geschäftsleiter Günther Huemer. Zu den Meilensteinen der Powerchip-Anlage zählt auch die extrem energiesparende und ökonomische Rührwerksaustragung, welche als Vorbild für jüngste Entwicklungen von namhaften Hackschnitzelheizungs-Anbietern diente.



### Info und Beratung:

Vertrieb Gera | Zwickau | Chemnitz | Dresden: Matthias Prager, Tel. 03733/52180  
Vertrieb Kassel: Dipl.Ing. Marcel Reinbold, Tel. 0561/2028793  
Vertrieb Leipzig | Halle: Sven Kaueroff, Tel. 034205 / 88672  
Vertrieb Würzburg | Fulda: niwek GmbH, Tel. 0931/3593080

[www.guntamatic.com](http://www.guntamatic.com)

## Keine Haftung des Waldbesitzers

Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ausgeschlossen ist. Auch auf die bisherige umfangreiche Rechtsprechung zur Thematik wurde hingewiesen (siehe Punkt 2).

Das Betreten und Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr, besondere Sorgfalts-/Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet; dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade, so der Bundesgerichtshof.

Sobald der Waldbenutzer auf eigene Gefahr handelt, sollen nach der Begründung zum Gesetzentwurf des § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz neben der „normalen“ Verkehrssicherungspflicht keine weiteren Sicherungspflichten dem Waldbesitzer auferlegt werden. Hieraus hat der BGH geschlossen, dass die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers zwar nicht gänzlich ausgeschlossen ist, sich allerdings nur auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die im Wald atypisch sind. Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für gekennzeichnete Waldwege und Pfade. Der Besucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreift. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen, rechnen. Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko.

Ergänzend wird ausgeführt, dass sich auch nichts anderes aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für die Verkehrssicherung von Straßenbäumen ergibt. Der Eigentümer des an öffentlichen Straßen liegenden Waldgrundstückes ist mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Diese Grundsätze sind allerdings auf Waldwege nicht übertragbar, da diese mangels entsprechender Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht sind. Für das Betreten der Waldwege gilt daher dasselbe wie für das Betreten des Waldes. Beides erfolgt anders als etwa bei öffentlichen Straßen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Das Gericht hat sodann klargestellt, dass Vorstehendes auch für stark frequentierte Waldwege gilt.

2| Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass der BGH in seiner Entscheidung auf die bisherige Rechtsprechung zur Thematik verwiesen hat, sie also mit dieser Einzelfallentscheidung nicht aufgehoben hat. Dies gilt insbesondere für die Konstellationen, die durch den hier besprochenen Fall nicht abgedeckt sind. Beispielsweise ist die Intensität der Verkehrssicherungspflicht anders gelagert an

- öffentlichen Verkehrs- und Gebäudeflächen in Waldnähe,
- Wegen, Plätzen und Einrichtungen im Wald oder in Waldnähe,
- auf so genannten „Waldlehrpfaden“,
- auf ausgewiesenen Radfahr- bzw. Reitwegen.

In diesen Bereichen wird dem Waldbesitzer eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht auferlegt. Dort ist eine so genannte Baumkontrolle, insbesondere eine visuelle Inaugenscheinnahme bis hin zu einer konkreteren Kontrolle mit einfachen Gerätschaften (z. B. Schonhammer, Splintmesser, Fernglas usw.) notwendig. Wie oft und in welcher Intensität Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Häufigkeit und Umfang sind von Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (BGH-Urteil vom 02.07.2004, NJW 2004, 1381). In Rechtsprechung und Literatur ist in Anlehnung an die FLL-BKR-Richtlinie ein Kontrollintervall einmal jährlich vorgesehen bei Wald, der an öffentliche Verkehrs- und Gebäudeflächen angrenzt. Für bestimmte Situationen wird das Kontrollintervall auf bis zu drei Jahre ausgedehnt, im Einzelfall sind jedoch auch kürzere oder längere Intervalle möglich.

Empfohlen wird, die Baumkontrollen zu dokumentieren. Angaben zu Ort, Datum, ggf. Signatur der zu beurteilenden Bäume, das Ergebnis der Kontrolle, fachliche Eignung des Prüfers und ggf. das weitere Vorgehen sollten festgehalten werden, um im Schadensfall sowohl aus zivilrechtlicher wie auch strafrechtlicher Sicht nachweisen zu können, dass man sich pflichtgemäß verhalten hat. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der rechtlichen Beurteilung im Schadensfall stets um eine Einzelfallentscheidung handelt. Hier können daher nur allgemeine Hinweise und Handlungsempfehlungen besprochen werden.